

Im 13./14. Jahrhundert beginnen im Wallis vielerorts die Bewohner eigene Selbstständigkeit anzustreben. Zu Beginn ging es hauptsächlich um wirtschaftliche Selbstständigkeit. Es entstanden Alp-, Wald-, Allmend- und Wassergemeinschaften. Kein gesetzlicher, sondern ein natürlicher Zwang hat diese kooperativen Gemeinschaftswesen im Wallis gefördert.

**Heimat und Nutzungsrecht**

Im harten Ringen um das tägliche Brot, unter der steten Bedrohung durch die Naturgewalten und in den langwierigen Kämpfen um die Unabhängigkeit wurde das Zusammengehörigkeitsgefühl und damit das Wirtschaftswesen gefestigt. Diese Gemeinschaften waren Notgemeinschaften und Realverbände.

Das Ziel war die Ausführung, die Aufsicht und der Unterhalt gemeinsamer Werke. Es waren wirtschaftliche Gebilde, denen aber keine selbstständigen hoheitsrechtlichen Funktionen zukamen. Die wirtschaftliche Gemeinde bildete eine rechtliche Einheit, die dem Inhalt und der Form nach privatrechtliche Funktionen ausübte. Erst später entwickelte sich aus diesen wirtschaftlichen Zusammenschlüssen die politische Gemeinde – die Bauernzunft, die Bürgergemeinde. Viele Geteilschaften gingen in der politischen Gemeinde auf, während andere parallel zur politischen Gemeinde während Jahrhunderten als wirtschaftliche Zusammenschlüsse weiter bestanden. Geteilschaftsalpen beispielsweise haben ihren Fortbestand bis in die heutige Zeit.

Diese genossenschaftlichen Gebilde und ihre Satzungen werden «Bauernzünfte» oder «Geburzünfte» genannt.

**Bauernzunft und Bürgergemeinde**

Aus manchen dieser wirtschaftlichen Zusammenschlüsse erwuchs später die Gemeinde mit einem viel ausgedehnteren, umfassenderen Aufgaben- und Wirkungsbereich mit politischen und polizeilichen Bestimmungen.

Die Gemeinde umfasst ein bestimmtes Gebiet, wie viele Grenzvereinbarverträge beweisen, so z.B. der Vertrag über die Grenzfestlegung zwischen Täsch und zer Matt am 3. Oktober 1560. Bei der politischen Gemeinde ging es um einen Schutz- und Trutzverband, im Inneren zur Ordnung unter den Gemeinden, nach aussen zum Schutz.

Bauernzünfte wurden sehr oft die politischen Gemeinden genannt. In den lateinischen Urkunden findet sich der Ausdruck «Communitas». In vielen Urkunden finden sich die Bezeichnungen «Bauernzünfte» oder «Geburzünfte».

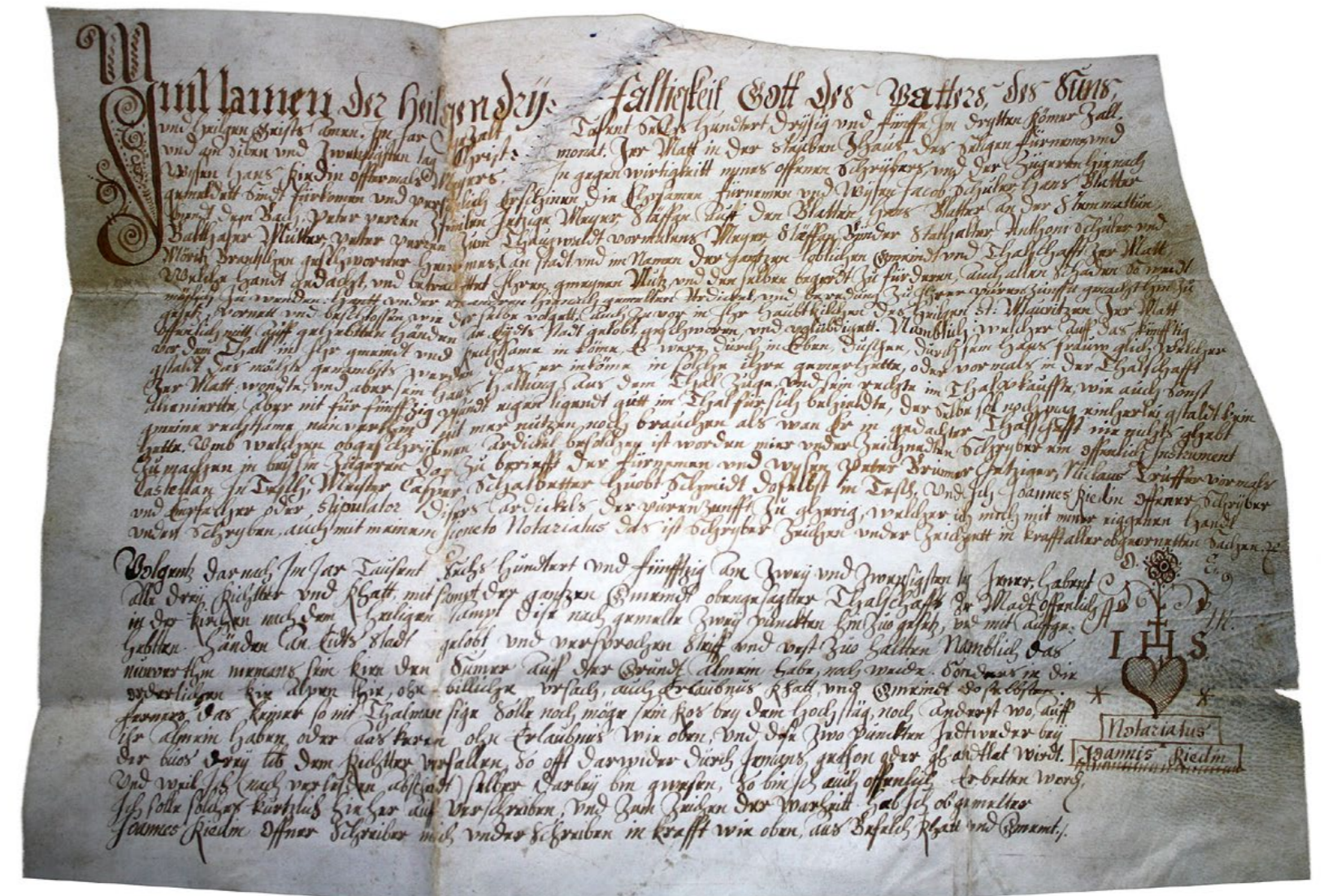
Waren diese Bauernzünfte nun Geteilschaften oder Gemeinden?

Aus dem Inhalt einer «Bauernzunft» ist im Allgemeinen leicht ersichtlich, ob es sich um eine privatwirtschaftliche Geteilschaft oder eine öffentlich-rechtliche Gemeinde handelt.

**Bürgergemeinde**

Die Bauernzunftstatuten der Gemeinde enthalten nicht nur Bestimmungen über Alpen, Wälder und Allmenden, sondern regeln bereits in den ersten Artikeln den Erwerb und den Verlust des Bürgerrechtes, befassen sich mit den politischen Rechten und Pflichten der Bürger und enthalten ebenfalls Bestimmungen über Wege und Polizeiordnungen.

Die Bauernzunft als Dorfschaft und als Dorfstatut war die Bürgergemeinde. Das Bürgerrecht war zu jener Zeit, als der Erwerb- und Lebensunterhalt von der Land-, Alp- und Viehwirtschaft abhängig war, von ausschlaggebender Bedeutung, denn erst das Bürgerrecht gewährte dem Bürger eine bleibende Heimat und das Nutzungsrecht an Alpen und Wäldern. Er konnte nicht, wie ein Hintersäss (Nichtbürger) aus dem Dorf gewiesen werden.



Nachtrag zur Satzung der Bauernzunft vom 27. Dezember 1635.

